

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**  
**in der Stadt Jever**  
**(Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVB-S)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 20.06.2013 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungszweck**

- (1) Die Stadt Jever ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs erhebt die Stadt Jever (im Folgenden: Stadt) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Stadt sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Stadt geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
  - a) zu 75.000 durch Fremdenverkehrsbeiträge,
  - b) zu 0,00 € durch sonstige Entgelte und Erlöse,
  - c) zu 145.350 € durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

**§ 2**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Stadtgebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen.
- (3) Als im Stadtgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

### § 3

#### Beitragsmaßstab

- (1) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr bestehen in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2) Verdienst zu erzielen. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Stadtgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr (im Sinne von § 5) vorausgegangen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist maßgebend:
  - a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorvorjahr: der Umsatz des dem Erhebungsjahr vorausgegangen Kalenderjahres (Vorjahres);
  - b) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr: der Umsatz des Erhebungsjahres.Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

### § 4

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 16,16 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

### § 5

#### Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

## § 6

### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt
  - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
  - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
  - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
  - die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

## § 7

### **Vorausleistung**

- (1) Die Stadt erhebt für das laufende Erhebungsjahr Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld.
- (2) Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungsjahres. In Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b) ist sie anhand der Angaben des Pflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen.

## § 8

### **Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze**

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 5,00 € ergibt.

## **§ 9**

### **Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis zu 5.000 € herangezogen werden. Ist die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder leichtfertig begangen, kann sie mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt ab 1.7.2013 in Kraft.
- (2) Für das Jahr 2013 gilt
- a) als Erhebungsjahr im Sinne von § 5 Abs. 1 nur die zweite Jahreshälfte,
  - b) als Umsatz des „vorausgegangenen Kalenderjahres“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 Buchst. a) nur die Hälfte des jeweils maßgeblichen Umsatzes,
  - c) als Umsatz des „laufenden Erhebungsjahres“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 4 Buchst. b) im Falle des Tätigkeitsbeginns vor dem 1. Juli 2013 nur derjenige Umsatzteil, der dem Verhältnis zwischen der Dauer der Beitragspflicht im zweiten Halbjahr 2013 und der Zeitspanne zwischen Tätigkeitsbeginn und dem Jahresende 2013 (oder dem davor liegenden Ende der Beitragspflicht) entspricht.

Ausgefertigt:

Jever, den 21.06.2013

( Dienstsiegel )

---

( Dankwardt )  
Bürgermeisterin

**Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung; Darstellung der Vorteils- und Mindestgewinnsätze nach Branchen**

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart</u>	<u>Vorteils- satz</u>	<u>Gewinn- satz</u>
<b><u>A. Beherbergung:</u></b>			
	Hotel, Gasthof, Pension (mit Vollverpflegung), hier ohne Gaststätten-Betrieb (vgl. unten B01-B06)		
A01	Hotel, Gasthof, Pension (mit Vollverpflegung), hier ohne Gaststätten-Betrieb (vgl. unten B01-B06)	60%	5%
A02	Hotel garni, gewerbl. Pension mit Frühstück	60%	8%
A03	Privatzimmervermietung, Gästehaus	60%	15%
A04	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung an wechselnde Gäste	70%	17%
A04.1	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung an wechselnde Gäste Stnach	70%	17%
A05	Jugendherberge, Erholungsheim	90%	2%
A06	Campingplatz	90%	10%
<b><u>B. Gaststätten:</u></b>			
B01	Restaurant (ggf. einschl.Café) mit herkömml. Bedienung	50%	7%
B01.1	Restaurant (ggf. einschl.Café) mit herkömml. Bedienung Stnach	15%	7%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	20%	6%
B03	Café, Bistro, Eisdiele; auch Stehcafé in Betrieben der Gruppe CA.	40%	10%
B03.1	Café, Bistro, Eisdiele; auch Stehcafé in Betrieben der Gruppe CA. Stnach	10%	10%
B04	Schankwirtschaft	20%	8%
B04.1	Schankwirtschaft Stnach	5%	8%
B05	Imbissbetrieb; auch Verkauf zubereiteter Speisen in Betrieben der Gruppe CA.	30%	10%
B05.1	Imbissbetrieb; auch Verkauf zubereiteter Speisen in Betrieben der Gruppe CA. Stnach	10%	10%
B06	Tanzlokal, Diskothek, Bar	10%	6%
B07	sonstige gastronomische Leistungen m. unmittelb. Vorteil	40%	8%
<b><u>C. Einzelhandel m. unmittelb. Vorteil:</u></b>			
<b><u>CA. Einzelhandel m. Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel</u></b>			
	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei (einschließl. bäckereiübl. Zusatzsortiment wie Süßwaren, Getränke etc.)		
CA01	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei (einschließl. bäckereiübl. Zusatzsortiment wie Süßwaren, Getränke etc.)	6%	7%
CA01.1	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei (einschließl. bäckereiübl. Zusatzsortiment wie Süßwaren, Getränke etc.) Stnach	1%	7%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch	3%	4%
CA02.1	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch Stnach	0,5%	4%
	Kiosk mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel (vgl. unten CB08), außer zubereitete Speisen (vgl. oben B02, B04)		
CA03	Kiosk mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel (vgl. unten CB08), außer zubereitete Speisen (vgl. oben B02, B04)	6%	5%
CA04	Obst- und Gemüse	3%	7%
CA05	Reformwaren, Bio-/Naturkost, Feinkost, Nahrungsergänzungsmittel Süßwaren, Kaffee, Tee, Wein, Spirituosen, reisegebietstypische Lebens-/Genussmittelspezialitäten und Brauereiprodukte; jeweils einschließl. Zubehör-	3%	4%
CA06	Nebensortiment	8%	6%
CA07	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz bis 1 Mio. €	3%	3%
CA08	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz über 1 Mio. €	4%	1%
CA09	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken	3%	5%
<b><u>CB. sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil</u></b>			
CB01	Apotheke	3%	4%
CB02	Bekleidung u. entspr. Accessoires, Lederwaren, Schuhe	12%	5%

CB02.1	Bekleidung u. entspr. Accessoires, Lederwaren, Schuhe Stnach Bücher, Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf, einschl. Nebensortiment Grußkarten,	2%	5%
CB03	Kleinspielwaren/-geschenke, elektron. Ton-/Bildträger	12%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (als Fach-Eh., vgl. CB16/17) Foto- und optische Erzeugnisse, ohne Augenoptiker (bei Schwerpunkt Dienstleistg.:	8%	3%
CB05	→ unten FC13) Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren,	8%	5%
CB06	Souvenirs Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren,	11%	6%
CB06.1	Souvenirs Stnach	3%	6%
CB07	Handarbeits-, Kleintextilwaren, Deko-Stoffe Kiosk m. Schwerpunkt Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Spirituosen (vgl. oben	8%	4%
CB08	CA03) Kiosk m. Schwerpunkt Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Spirituosen (vgl. oben	8%	5%
CB08.1	CA03) Stnach	1%	5%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	11%	7%
CB10	Optiker (Augen-)	5%	10%
CB11	Sanitätshaus; Hörgeräteakustik	4%	5%
CB12	Schmuck, Uhren, Edelsteine Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Fahrräder incl. Zubehör u.	12%	7%
CB13	Reparatur; Campingartikel	8%	4%
CB14	Tabakwaren, Zeitschriften, Spirituosen (außer im Kioskverkauf, vgl. oben CB08) Tabakwaren, Zeitschriften, Spirituosen (außer im Kioskverkauf, vgl. oben CB08)	8%	2%
CB14.1	Stnach	1%	2%
CB15	Tankstelle einschl. Autowaschanlage u. Shop Telekommunikations-, mobile Unterhaltungselektronik-Artikel u. Zubehör; Elektro-	8%	5%
CB16	Kleingeräte	8%	5%
CB17	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz bis 1 Mio. €	6%	5%
CB18	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz über 1 Mio. €	5%	3%
CB19	sonstiger Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil	8%	5%

#### **D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:**

D01	Ausflugsfahrten	90%	11%
D02	Fahrradverleih	90%	21%
D03	Kinderreit-, -spielautomaten, Hüpfburg, Trampolin, Bungee	7%	15%
D04	Kinobetrieb	4%	4%
D05	künstlerische Darbietungen, Theater-, Musikaufführungen	40%	6%
D06	Museum, Ausstellung Personenbeförderung mit Spaßfahrzeugen (z.B. Kutschen, Kleinbahn-Cityrundfahrt	90%	2%
D07	usw.)	100%	11%
D08	Reisebetreuung, Fremden-, Stadtführung	100%	23%
D09	Schwimmbad	1%	1%
D10	Spielautomatenbetrieb	4%	6%
D11	Sportgeräteverleih	40%	21%
D12	Sportanlage (z.B. Tennis-, Badminton-, Golf- u.ä. Anlagen), Bowlingbahn	7%	4%
D13	Sportunterricht bzw. -anleitung/-begleitung (z.B. Reitstunden)	2%	17%
D14	Videothek	1%	8%
D15	sonstige Freizeitdienstleistungen m. unmittelb. Vorteil (Seminare für Hobby, Lebensberatung, Wellness, Gesundheit, Haushaltsverschönerung etc.)	90%	11%

**E. Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:****EA. Gesundheitswesen u. Körperpflege**

EA01	Arztpraxis, Fachrichtungen: Allgemeinmedizin, hausärztl. innere Medizin	0,1%	32%
EA02	Facharztpraxis, sonstige; Heil-, Naturheilpraxis	0,1%	34%
EA03	Friseurbetrieb (auch außerh. Betriebsstätte), ggf. mit Warenverkauf	0,3%	13%
EA03.1	Friseurbetrieb (auch außerh. Betriebsstätte), ggf. mit Warenverkauf Stnach Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Wellnessdienstleistungen; auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit	0,1%	13%
EA04	entspr. Waren	1%	14%
EA05	Sauna, Solarium	1%	6%
EA06	Tierarztpraxis	0,1%	24%
EA07	Zahnarztpraxis	0,1%	25%
EA08	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen und Körperpflege	0,4%	21%

**EB. sonstige**

EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	14%	3%
EB02	Bergungs-/Abschleppunternehmen für Kfz Künstler, bildende: Absatz eigener Werke (nicht: Handel, vgl. oben CB03, CB09; nicht:	4%	13%
EB03	Unterricht, vgl. oben D16)	4%	18%
EB04	Parkplatzbewirtschaftung Reisebüro, einschließl. evtl. Ausflugsfahrten-Vermittlung u. -Veranstaltung,	11%	14%
EB05	Reiseberatung	2%	8%
EB06	Taxiunternehmen, sonstige Personenbeförderung mit Pkw	3%	16%
EB08	sonstige Dienstleistungen mit (überwieg.) unmittelb. Vorteil	6%	14%

**F. Zulieferung i.w.S. (mittelbarer Vorteil):****FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur**

FA01	Baustoffhandel, Baumarkt	1%	2%
FA02	Blumen-, Pflanzen-Handel	3%	6%
FA03	Brennstoffhandel	1%	2%
FA04	Druckerei, Verlag, Grafikbüro	5%	5%
FA05	EDV-Geräte-, Büromaschinen-Handel, einschl. Zubehör Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als	3%	3%
FA06	Nebensortiment, vgl. CB14), Leuchten	1%	4%
FA07	Energie-, Gas-, Wasserversorgung Großhandel mit in Betriebsartengruppe CA. aufgeführten Waren; auch Getränke-	2%	4%
FA08	Einzelhandel m. Umsatz über 1.000 T€	10%	2%
FA09	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CB. aufgeführten Waren Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Abfallentsorgung, Containerdienst, Kurier-	8%	2%
FA10	/Postdienst	4%	7%
FA11	Handelsvermittlung von in Betriebsartengruppen CA. und CB. aufgeführten Waren	9%	21%
FA12	Kfz-/Zubehör-Handel Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs- /Pflegedienst, einschließl. evtl. Zubehör- und Gebrauchtfahrzeughandel; Kfz-	2%	3%
FA13	Vermietung	2%	8%
FA14	Lacke, Farben, Anstrichmittel, Tapeten, Fußbodenbeläge, Einzelhandel	1%	5%
FA15	Möbel-, Einrichtungs-Handel, einschl. Accessoires, Haushaltswaren, Heimtextilien	1%	3%
FA16	Partyservice, Catering	6%	9%
FA16.1	Partyservice, Catering Stnach	6%	9%

FA17	Postagentur	1%	8%
FA18	Schlüsseldienst, Schilderprägung/-gravur, Stempelherstellung	3%	12%
FA19	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	60%	28%
FA20	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	40%	28%
FA20.1	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen Stnach	3%	28%
FA21	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der BA-Gruppe C.	3%	28%
FA21.1	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der BA-Gruppe C. Stnach	0,5%	28%
FA22	Sonstige Leistung von Waren Stoffen, Infrastruktur an Betriebsarten-Gr. A.-E. (z.B. Brandschutztechnik-Handel, Leergutlager)	8%	6%
<b>FB. Bauwirtschaft</b>			
FB01	Architektur-, Ingenieur-, Konstruktionsbüro (auch: techn. Zeichnung)	1%	24%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet	1%	6%
FB03	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	1%	6%
FB04	Dachdeckerei	1%	6%
FB05	Elektro-, Telekommunikations-, Fotovoltaikanlageninstallation und -instandsetzung, auch mit Einzelhandel,	1%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkett-, Estrichlegerei; Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	1%	11%
FB07	Garten- und Landschaftsbau	1%	6%
FB08	Gerüstbau	1%	8%
FB09	Glaserie	1%	10%
FB10	Heizungs-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation	1%	7%
FB11	Maler-, Anstreicherbetrieb	2%	11%
FB12	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	1%	8%
FB13	Schlosserei, Metallwarenherstellung	1%	10%
FB14	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Ingenieurholzbau	1%	6%
FB15	Sonstige Bauhandwerks- und -dienstleistungsbetriebe (auch: Kombination mehrerer in FB03-14 aufgeführten Tätigkeiten)	1%	8%
<b>FC. Dienstleistungen mit (überwieg.) mittelb. Vorteil</b>			
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	2%	31%
	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn.		
FC02	Unternehmensberatung	5%	19%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	5%	11%
FC04	Gebäude-, Fensterreinigung	7%	16%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	4%	4%
FC06	Immobilienvermittlung u. -verwaltung	2%	21%
FC07	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: a) Rechtsanwaltsbüro, Notariat	2%	30%
	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: b) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung,		
FC08	sonstige wirtschaftl. Unternehmensberatung	2%	23%
	Reinigung, Wäscherei (auch: Annahmestelle), Heißmanglelei, Bügeln, einschließl. evtl.		
FC09	Änderungsschneiderei	4%	6%
	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik,		
FC10	Mobildiscothek	4%	23%
	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-		
FC11	appartments u. sonst. Gästeunterkünften	70%	16%
FC12	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	33%



FC13	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie (spezialis., vgl. oben CB05), Schaufenstergestaltung	5%	14%
FC14	sonstige Dienstleistungen mit mittelbarem Vorteil (z.B. Rohrreinigung, Näherei etc.)	9%	19%